

29. Feb. 2012



Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni

7000 Chur, Quaderstrasse 17

Tel. 081 257 27 02

Fax 081 257 21 51

info@ekud.gr.ch

Datum: 14. Februar 2012

dv88_0212_uebertritt_untergym_os-2012.doc / Nr. 88

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Überarbeitung der Richtlinien betreffend Übertritt Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe

Art. 20a Abs. 1 der Regierungsverordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung; BR 421:200) bestimmt, dass für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, welche von einer Bündner Mittelschule in die Volksschul-Oberstufe übertreten, der Schulrat zuständig ist. Einzelheiten regelt das Departement, namentlich das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, in entsprechenden Richtlinien (Art. 20a Abs. 2 Übertrittsverordnung).

Die Verordnung über das Gymnasium wurde am 20. September 2011 (RB Nr. 863) teilrevidiert. Aufgrund der Auswertung der im Schuljahr 2010/11 erfolgten erstmaligen Vergleichsprüfung in der 2. Klasse des Untergymnasiums musste der Schluss gezogen werden, dass die erhofften Erwartungen in dieses neue Instrument aus systembedingten Gründen nicht erfüllt werden können. Somit entfällt die Vergleichsprüfung ab Schuljahr 2011/12 und wird für die Beurteilung eines allfälligen Wechsels vom Untergymnasium in die Sekundarschule hinfällig. Dies bedingt eine kleine Anpassung der entsprechenden Richtlinien.

Gestützt auf Art. 20a Abs. 2 der Übertrittsverordnung, nach Einsichtnahme in die Akten sowie auf Antrag des Amtes für Volksschule und Sport sowie des Amtes für Höhere Bildung

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Beiliegende Richtlinien betreffend Übertritt vom Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe werden erlassen. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2011 (DV Nr. 142 / 7.4.2011).

2. Die Mittelschulen haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines die 1. Klasse des Untergymnasiums besuchenden Jugendlichen bis 1. Januar

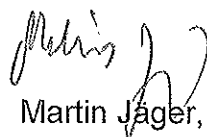
- schriftlich zu informieren, falls die Promotion gefährdet ist, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass
 - o keine Wiederholungsmöglichkeit der 1. Klasse des Untergymnasiums besteht;
 - o im darauffolgenden Schuljahr als Folge einer Nichtpromotion eine provisorische Aufnahme in die 2. Sekundarklasse oder bei ungenügenden Promotionsnoten in mehr als drei Kernfächern (Kantonssprachen, Mathematik, Englisch, Naturlehre) ein Neustart in der 1. Klasse der Sekundarschule erfolgt;
 - o für den Zuweisungsentscheid bei einem Wechsel vom Untergymnasium in die 1. Klasse der Sekundarschule während des 2. Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten promotionswirksamen Leistungen in den obgenannten Kernfächern entscheidend sind. Sind diese in mehr als drei Fächern ungenügend, muss in der Regel mit einer Wiederholung der 1. Sekundarklasse gerechnet werden. Entscheidend ist neben der ermittelten Fachkompetenz eine ganzheitliche Beurteilung durch die Lehrpersonen der aufnehmenden Schule zum Zeitpunkt des regulären Promotionsentscheids.
- auf die Möglichkeit eines an keine Bedingungen geknüpften Übertritts in die 1. Sekundarklasse bis 1. Februar aufmerksam zu machen.
- darauf aufmerksam zu machen, dass ein Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarschule während des Schuljahres in der Regel nur unmittelbar nach den Herbstferien, nach den Weihnachtsferien, nach Abschluss des 1. Semesters oder nach den Sportferien möglich ist.

3. Die Mittelschulen haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines die 2. Klasse des Untergymnasiums besuchenden Jugendlichen bis 1. Januar

- schriftlich zu informieren, falls die Promotion gefährdet ist, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass
 - o eine Wiederholungsmöglichkeit der 2. Klasse des Untergymnasiums besteht;

- im darauffolgenden Schuljahr als Folge einer Nichtpromotion eine provisorische Aufnahme in die 3. Sekundarklasse oder bei ungenügenden Promotionsnoten in mehr als drei promotionswirksamen Noten aus den Bereichen Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre der 2. Gymnasialklasse ein Neustart in der 2. Klasse der Sekundarschule möglich ist;
 - für den nachfolgenden Promotionsentscheid bei einem Wechsel von der 2. Klasse des Untergymnasium in die 2. Klasse der Sekundarschule während des 2. Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt obgenannten promotionswirksamen Fachnoten entscheidend sind. Sind diese in mehr als drei Fächern ungenügend, muss in der Regel mit einer Wiederholung der 2. Sekundarklasse gerechnet werden. Entscheidend ist neben der ermittelten Fachkompetenz eine ganzheitliche Beurteilung durch die Lehrpersonen der aufnehmenden Schule zum Zeitpunkt des regulären Promotionsentscheids.
- auf die Möglichkeit eines an keine Bedingungen geknüpften Übertritts in die 2. Sekundarklasse bis 1. Februar aufmerksam zu machen.
 - darauf aufmerksam zu machen, dass ein Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarschule während des Schuljahres in der Regel nur unmittelbar nach den Herbstferien, nach den Weihnachtsferien, nach Abschluss des 1. Semesters oder nach den Sportferien möglich ist.
4. Mitteilung an: Amt für Volksschule und Sport (auch zur Information der Schulträgerschaften der Volksschul-Oberstufe); Amt für Höhere Bildung (auch zur Information der Bündner Mittelschulen und der Aufsichtskommission Mittelschulen); Rechtsdienst EKUD; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN



Martin Jäger, Regierungsrat

Richtlinien betreffend Übertritt vom Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe

Gestützt auf Art. 20a Abs. 2 der Übertrittverordnung

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am
14. Februar 2012

1. Übertritt von der 1. Klasse des Untergymnasiums

- 1.1 Übertritte von der 1. Klasse des Untergymnasiums (provisorische Aufnahme basierend auf Zuweisungsentscheid und bestandener Aufnahmeprüfung) in die Volksschul-Oberstufe erfolgen immer in die Sekundarschule.
- 1.2 Übertritte aus der 1. Klasse des Untergymnasiums, die vor dem 1. Februar stattfinden, erfolgen in die 1. Sekundarklasse. Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse sind die an der Sekundarschule erbrachten Leistungen massgebend.
- 1.3 Übertritte aus der 1. Klasse des Untergymnasiums, die nach dem 1. Februar während des Schuljahres erfolgen, sind an die Ergebnisse der erbrachten Leistungen in den Kernfächern Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre geknüpft. Wenn die Leistungen in mehr als drei der aufgeführten Fächer ungenügend sind, ist am Ende des Schuljahres in der Regel mit einer Nichtpromotion zu rechnen. Entscheidend ist neben der Sachkompetenz die ganzheitliche Beurteilung durch die Lehrpersonen der abnehmenden Schule zum Zeitpunkt des Promotionsentscheids.
- 1.4 Ein Wechsel von der 1. Klasse des Untergymnasiums als Folge einer Nichtpromotion hat in der Regel eine provisorische Aufnahme in die 2. Klasse der Sekundarschule zur Folge. Am Ende des 1. Semesters erfolgt der definitive Entscheid über einen Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers in der 2. Sekundarklasse oder über einen allfälligen Wechsel ins 2. Semester der 1. Sekundarklasse. Ein Wechsel in die 1. Sekundarklasse kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereits im Verlaufe des 1. Semesters erfolgen.

1.5 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 1. Gymnasialklasse nicht promoviert werden und in mehr als drei der Fächer Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre eine ungenügende Note ausweisen, werden der 1. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.

2. Übertritt von der 2. Klasse des Untergymnasiums

2.1 Übertritte aus der 2. Klasse des Untergymnasiums, die vor dem 1. Februar stattfinden, erfolgen in die 2. Sekundarklasse. Für die Promotion am Ende der 2. Sekundarklasse sind die an der Sekundarschule erbrachten Leistungen massgebend.

2.2 Übertritte aus der 2. Klasse des Untergymnasiums, die nach dem 1. Februar während des Schuljahres erfolgen, sind an die Ergebnisse der erbrachten Leistungen in den Kernfächern Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre geknüpft. Wenn die Leistungen in mehr als drei der aufgeführten Fächer ungenügend sind, ist am Ende des Schuljahres in der Regel mit einer Nichtpromotion zu rechnen. Entscheidend ist neben der Sachkompetenz die ganzheitliche Beurteilung durch die Lehrpersonen der abnehmenden Schule zum Zeitpunkt des Promotionsentscheids.

2.3 Ein Wechsel von der 2. Klasse des Untergymnasiums als Folge einer Nichtpromotion hat in der Regel eine provisorische Aufnahme in die 3. Klasse der Sekundarschule zur Folge. Am Ende des 1. Semesters erfolgt der definitive Entscheid über einen Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers in der 3. Sekundarklasse oder über einen allfälligen Wechsel ins 2. Semester der 2. Sekundarklasse. Ein Wechsel in die 2. Sekundarklasse kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereits im Verlaufe des 1. Semesters erfolgen.

2.4 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 2. Gymnasialklasse nicht promoviert werden und mehr als drei ungenügende Noten in den Bereichen Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre ausweisen, werden der 2. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.

3. Formales

- 3.1 Ein Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarschule während des Schuljahres ist in der Regel an folgende Zeitpunkte gekoppelt: Herbstferien, Weihnachtsferien, Ende 1. Semester (Semesterzeugnis), Sportferien.
- 3.2 Diese Richtlinien treten auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft und ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2011 (DV Nr. 142/7.4.2011).